



Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMGF-91920/0003-II/A/2/2017  
Datum: 03.03.2017  
Ihr Zeichen: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

[vi7@sozialministerium.at](mailto:vi7@sozialministerium.at)

## **Arbeitsmarktintegrationsgesetz**

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Artikel 1 (Integrationsjahrgesetz):**

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen wird das Arbeitsmarktintegrationsgesetz mit seinem zentralen Ziel, frühzeitige Integration für (mit hoher Wahrscheinlichkeit) Schutzberechtigte in der Dauer von zumindest einem Jahr mit aufeinander aufbauenden Fördermaßnahmen zu unterstützen, grundsätzlich sehr positiv gesehen.

Es ist mit dem Integrationsjahr gelungen, zahlreiche dringend notwendige Fördermaßnahmen für Asylwerbende und Schutzberechtigte durchzusetzen. Erfolgreiche Integration kommt gerade Frauen zugute. Frauen, die gesellschaftlich integriert sind, deutsch sprechen und sich am Arbeitsmarkt zurechtfinden, können sich auch leichter gegen Diskriminierung oder Übergriffe wehren oder belastende Familiensituationen verlassen.

Frauen sind in der Regel die Trägerinnen der Integration. Ihre erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft strahlt meist auf die gesamte Familie aus. Eine Investition in Frauenintegration ist daher eine effiziente und wirkungsvolle Maßnahme.

In diesem Sinne dürfen aus frauenpolitischer Sicht einige Anregungen gemacht werden:

Da kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in Maßnahmen des Integrationsjahres besteht und die Zuweisung nur nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen erfolgen kann, sollte aus frauenpolitischer Sicht darauf geachtet

werden, dass ausreichend frauenspezifische Maßnahmen vorgesehen werden, damit Frauen mit Fluchthintergrund auch tatsächlich vom Integrationsjahr profitieren können.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese nur im informellen Sektor, v.a. in Haushalten und im Gastgewerbe, (Hilfs)Arbeit finden oder auf die ihnen mit der Novelle der Ausländerbeschäftigungsverordnung eröffnete Möglichkeit, zukünftig auch haushaltstypische Dienstleistungen gemäß Dienstleistungsscheckgesetz erbringen zu dürfen, verwiesen bleiben.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen ist die Lebenssituation der Frauen im Auge zu behalten. Kurszeiten müssen z. B. auf Kinderbetreuungsverpflichtungen abgestimmt werden (Öffnungszeiten von Kindergärten und Schulen). Angeregt wird auch ein Angebot an Kursen speziell für Frauen, in denen einerseits frauenrelevante Themen, wie Fragen der Frauengesundheit, Gewaltverbot/familiäre Gewalt, Geschlechtergleichstellung generell, thematisiert werden können; und andererseits Frauen in einem konkret auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Rahmen arbeitsmarktrelevante Fähigkeiten entdecken, trainieren und entwickeln können.

#### Zu § 3:

Gemäß Abs. 2 und 3 sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ohne geeignete Erwerbsarbeit, sofern ihnen (nach Maßgabe vorhandener Mittel) eine der im Gesetz aufgezählten Maßnahmen zugewiesen wird, zur Teilnahme an diesen verpflichtet. Das gilt auch für Asylwerber/innen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist. Die Teilnahme an einer Maßnahme kann nur aus berücksichtigungswürdigen Gründen verweigert werden.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „lediglich gesundheitliche und sonstige zwingende Gründe berücksichtigt werden, welche eine Teilnahme an der Maßnahme nachweislich unmöglich machen.“

Bei grundsätzlicher Anerkennung der Wichtigkeit der Teilnahme und daher auch der restriktiven Anwendung von Ausnahmetatbeständen ist auf die Pflege von Familienangehörigen und Kinderbetreuungsspflichten Rücksicht zu nehmen. Es wird angeregt, dies der Klarheit halber ausdrücklich in den Erläuterungen festzuhalten oder aber alternative Betreuungsangebote bereitzustellen, wie z.B. Kinderbetreuungsplätze, etc.

Dies muss gleichermaßen auch für asyl- und subsidiär Schutzberechtigte gelten, was ebenfalls klargestellt werden sollte.

#### Zu § 5:

In § 5 werden die im Rahmen des Integrationsjahres anzubietenden Maßnahmen geregelt, wobei das Arbeitsmarktservice für die Zurverfügungstellung der geeigneten Maßnahmen für die Teilnehmer/innen Sorge zu tragen hat.

In Abs. 3 lit. c ist als eine der in Frage kommenden Maßnahmen die „Abklärung und Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen und Zeugnissen“ vorgesehen, wobei die Erläuterungen dazu ausführen, dass diese Maßnahme einerseits die Klärung betreffend die Möglichkeit der Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und andererseits auch die Unterstützung im Anerkennungsprozess umfassen sollen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, in dessen Zuständigkeit zahlreiche reglementierte Berufe fallen, deren Ausübung im Sinne des Patientenschutzes regelmäßig eines anerkannten Qualifikationsnachweises bedürfen, ist diese Maßnahmen jedenfalls ausdrücklich zu begrüßen.

Es wäre allerdings klarzustellen, durch welche Stelle und in welcher Form diese Unterstützungsmaßnahmen erfolgen sollen. In diesem Zusammenhang darf auf die einschlägigen Regelungen des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes, BGBl. I

Nr. 55/2016, hingewiesen werden, durch das unter anderem

- ein Anerkennungsportal zu Informations-, Orientierungs- und Transparenzzwecken im Zusammenhang mit der Anerkennung und Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen durch den Österreichischen Integrationsfonds eingerichtet sowie
- Beratungsstellen unter anderem zur umfassenden Information, Beratung und Begleitung über Anerkennungs- und Bewertungsverfahren durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geschaffen

wurden.

Es darf angeregt werden, diese durch das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz bereits geschaffenen Strukturen auch für die Umsetzung der nach dem Integrationsjahrgesetz vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Qualifikationen zu nutzen, was zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden sollte.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):**

Gemäß Artikel 2 des Entwurfs sind bis zu 100 Mio € für Ausgaben im Rahmen des Integrationsjahres vorgesehen.

Diese Ausgaben sollten für Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an der gesetzlich definierten Zielgruppe, einschließlich Familienzusammenführung, reserviert werden, bei Bedarf (z.B. häufigerer Alphabetisierungsbedarf als bei Männern, Fehlen jeglicher schulischer Vorbildung etc.) auch darüber hinaus (bis zu 50% des Budgets).

Darüber hinaus sollte ein Teil dieser Summe für spezielle Frauenfördermaßnahmen vorgesehen werden. Die Integration von Frauen ist wissenschaftlich untermauert ein wesentlicher Faktor für die Integration von Familien und Bevölkerungsgruppen insgesamt. Es gilt daher, sie zu befähigen, sich nach Anerkennung ihres Asylstatus in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren und nicht auf Hilfsarbeiten oder Putzdienste in Privathaushalten beschränkt zu bleiben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner